

667

### Zulassung als staatlich anerkannte Untersuchungsstelle für Abwasseruntersuchungen für den Teilbereich „Durchführung von Laboruntersuchungen“ (EKVO-Laboratorium)

Die Firma Institut Fresenius, Chemische und Biologische Laboratorien AG, Im Maisel 14 in 65232 Taunusstein, wird gemäß § 9 Abs. 5 Nr. 4 der Abwassereigenkontrollverordnung (EKVO) vom 21. Januar 2000 (GVBl. S. 59 ff.) und Nr. 3 der Verwaltungsvorschrift zur Eigenkontrolle von Abwasseranlagen (VwV-EKVO) vom 17. November 2000 (StAnz. S. 3975 ff.) weiterhin widerruflich und befristet als **EKVO-Laboratorium nach § 9 Abs. 5 Nr. 4 EKVO** (privatrechtliche Einrichtung für Unternehmer von Abwasseranlagen) anerkannt.

Die Anerkennung ist befristet bis zum 31. Oktober 2008.

Wiesbaden, 2. Juni 2004

Hessisches Landesamt  
für Umwelt und Geologie  
W 2 — L — 116 — 616 — 2004  
StAnz. 28/2004 S. 2294

668

### Bekanntmachung über die Erteilung der Genehmigung nach § 7 des Atomgesetzes zur Umrüstung und zum Betrieb der Brennelement-Lademaschine des Kernkraftwerkes Biblis, Block A

Gemäß § 15 Abs. 3 Satz 2 in Verbindung mit § 17 sowie § 4 Abs. 1 der Atomrechtlichen Verfahrensverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. Februar 1995 (BGBl. I S. 180), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25. März 2002 (BGBl. I S. 1193), gebe ich bekannt:

Mit Bescheid vom 24. Juni 2004 — IV 4 b — 99.1.2.1.1.0 (A 69/01) — wurde der RWE Power AG gemäß § 7 des Atomgesetzes eine Genehmigung erteilt, deren verfügbarer Teil folgenden Wortlaut hat:

Aufgrund des § 7 des Gesetzes über die friedliche Verwendung der Kernenergie und den Schutz gegen ihre Gefahren (Atomgesetz — AtG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Juli 1985 (BGBl. I S. 1565), zuletzt geändert durch Gesetz vom 6. Januar 2004 (BGBl. I S. 2, ber. S. 219), in Verbindung mit § 1 der Hessischen Verordnung über die Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Atom-, Strahlenschutz- und Strahlenschutzvorsorgerechts vom 30. Juni 1988 (GVBl. I S. 279), zuletzt geändert durch Verordnung

vom 8. Juli 2003 (GVBl. I S. 206), erteile ich unter Bezugnahme auf die Ihnen mit der 8. atomrechtlichen Teilgenehmigung für das Kernkraftwerk Biblis, Block A, Az.: IV b 4 — 992.0420 Nr. 8.8 vom 2. Juni 1975 abschließend erteilte Genehmigung, zuletzt geändert mit der Änderungsgenehmigung IV 4 — 99.1.2.1.1.0 (A 07/02) VS-NfD vom 3. März 2004 und auf die in Abschnitt III aufgeführten Genehmigungsunterlagen der **RWE Power AG, Huyssenallee 2, 45128 Essen**, als Antragstellerin, Inhaberin und Betreiberin einer Kernanlage, hier des Kernkraftwerks Biblis, Block A, unter den in diesem Bescheid festgesetzten Nebenbestimmungen die Genehmigung zur Umrüstung und dem Betrieb der Brennelement-Lademaschine im Kernkraftwerk Biblis, Block A.

#### Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe beim Hessischen Verwaltungsgerichtshof, Brüder-Grimm-Platz 1, 34117 Kassel, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle Klage erhoben werden. Gemäß § 67 Abs. 1 Satz 1 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. März 1991 (BGBl. I S. 686), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. Dezember 2001 (BGBl. I S. 3987), muss sich der Kläger grundsätzlich durch einen Rechtsanwalt oder Rechtslehrer an einer deutschen Hochschule als Bevollmächtigten vertreten lassen. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, und die angefochtene Verfügung soll in Urschrift oder in Abschrift beigelegt werden. Der Klage sollen Abschriften für die übrigen Prozessbeteiligten beigelegt werden.

Eine Ausfertigung des Bescheides mit Begründung liegt in der Zeit vom 13. Juli 2004 bis einschließlich 27. Juli 2004

a) beim Hessischen Ministerium für Umwelt, ländlichen Raum und Verbraucherschutz, Mainzer Straße 80, 65189 Wiesbaden und

b) beim Gemeindevorstand der Gemeinde Biblis, Darmstädter Straße 25, 68647 Biblis

während der Dienststunden zur Einsicht aus.

Gemäß § 17 Abs. 2 Satz 4 AtVfV gilt der Bescheid mit dem Ende der Auslegungsfrist gegenüber Dritten als zugestellt.

Wiesbaden, 25. Juni 2004

Hessisches Ministerium  
für Umwelt, ländlichen Raum  
und Verbraucherschutz  
IV 1 — 99.1.2.1.1.0 (A 69/01)  
StAnz. 28/2004 S. 2294

669

DARMSTADT

## DIE REGIERUNGSPRÄSIDIEN

### Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Stadt Darmstadt“ vom 23. Juni 2004

Aufgrund des § 16 Abs. 2 und des § 17 Abs. 1 des Hessischen Naturschutzgesetzes in der Fassung vom 16. April 1996 (GVBl. I S. 145), zuletzt geändert durch Gesetz vom 1. Oktober 2002 (GVBl. I S. 614), wird — nachdem den nach § 29 Bundesnaturschutzgesetz in der bis zum 30. April 2002 geltenden Fassung anerkannten Verbänden und den nach § 35 Abs. 1 des Hessischen Naturschutzgesetzes zu beteiligenden Verbänden Gelegenheit zur Äußerung gegeben wurde — im Benehmen mit der oberen Behörde der Landesplanung verordnet:

#### § 1

##### Lage und Abgrenzung

(1) Die Freiflächen der Stadt Darmstadt werden in den Grenzen, die sich aus der in Abs. 3 genannten Abgrenzungskarte ergeben, zum Landschaftsschutzgebiet „Stadt Darmstadt“ erklärt.

(2) Das Landschaftsschutzgebiet umfasst Flächen in allen Darmstädter Gemarkungen. Es ist in zwei Zonen untergliedert und hat eine Größe von ca. 6.700 ha. Die Zone I besteht aus den beiden Teilflächen „Griesheimer Sand“ und „Prinzenberg bei Eberstadt“, Zone II umfasst die übrigen Flächen. Die beiden Teilflächen der Zone I erfüllen die naturschutzfachlichen Kriterien eines Europäischen Vogelschutzgebietes und werden Teil des kohärenten europäischen Netzes von Schutzgebieten „Natura 2000“. Die Teilflä-

chen stellen für den Schutz der in § 2 Abs. 4 und 5 genannten Vogelarten eines der zahlen- und flächenmäßig geeignetsten Gebiete dar oder sind bedeutsamer Teilebensraum dieser Arten. Die örtliche Lage des Landschaftsschutzgebietes ergibt sich aus der als Anlage 2 zu dieser Verordnung veröffentlichten Übersichtskarte im Maßstab 1 : 50.000.

(3) Die Grenzen des Landschaftsschutzgebietes sind in der Abgrenzungskarte (Anlage 1) im Maßstab 1 : 5.000 festgelegt, in der die Zone I des Landschaftsschutzgebietes mit einer grünweißen Schraffur und der römischen Ziffer I gekennzeichnet ist. Die beiden Teilflächen der Schutzzone I sind mit den in Abs. 2 aufgeführten Namen in der Abgrenzungskarte bezeichnet. Die Zone II ist grün mit der römischen Ziffer II dargestellt. Die Karte ist Bestandteil dieser Verordnung.

(4) Eine Ausfertigung der Abgrenzungskarte wird bei dem

Regierungspräsidium Darmstadt,  
Obere Naturschutzbehörde,  
Wilhelminenstraße 1–3,  
64283 Darmstadt,

archivmäßig geordnet verwahrt.

Die Karte kann dort während der Dienststunden von jeder Person eingesehen werden.

(5) Das Landschaftsschutzgebiet ist an den Außengrenzen durch amtliche Schilder gekennzeichnet. Die Zone I ist mit Zusatzschildern markiert.

## § 2

**Schutzzweck**

(1) Zweck der Unterschutzstellung in Zone I und Zone II ist

- die nachhaltige Sicherung und Wiederherstellung der von einer forst- und landwirtschaftlichen Nutzung geprägten Kulturlandschaft wegen der Vielfalt, Eigenart und Schönheit des Landschaftsbildes und für den Schutz des Naturhaushalts;
- die Erhaltung der großen zusammenhängenden Waldgebiete;
- die Sicherung der Fließgewässer und ihrer Auen wegen ihrer besonderen Bedeutung für die Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts und für den Biotopverbund;
- die Erhaltung und Wiederherstellung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts durch den Schutz von Klima, Boden, Wasser und Luft;
- die Sicherung und Entwicklung der Vielfalt, der Eigenart und der Schönheit des Landschaftsbildes und die Erhaltung der Landschaft als störungsfreier Erlebnisraum für die stille landschaftsgebundene Erholung;
- die Erhaltung oder Wiederherstellung der naturnahen, artenreichen, die Kulturlandschaft prägenden Lebensräume, insbesondere Eichen-Hainbuchenwälder und sonstige Laub- und Laubmischwälder, Sandkiefernwälder, Magerrasen, Streuobstbestände, Wegraine und Gewässerläufe mit den sie begleitenden Auen einschließlich der heimischen Tierwelt.

(2) Dem Schutzzweck dienen insbesondere in den jeweiligen Naturräumen

Untermainebene und Hessische Rheinebene

- die Erhaltung und naturnahe Entwicklung der geschlossenen Wälder wegen ihrer besonderen Bedeutung für den Wasserhaushalt, den klimatischen Ausgleich und die Naherholung;
- die Erhaltung oder Wiederherstellung naturnaher Bachläufe mit Ufergehölzen und Hochstaudenfluren einschließlich grünlandgeprägter Auen;

Messeler Hügelland

- die Erhaltung oder naturnahe Entwicklung der Laubwälder einschließlich der Waldwiesen wegen der besonderen Bedeutung für den Biotop- und Artenschutz, das Landschaftsbild und die Erholung;
- die Erhaltung oder Wiederherstellung naturnaher Bachläufe;
- die Sicherung und Offenhaltung der historischen Agrarlandschaft im Bereich des Oberfeldes und des Jagdschlosses Kranichstein wegen der besonderen Bedeutung für die Naherholung und als Kaltluftentstehungsgebiet;

Bergstraße und Vorderer Odenwald

- die Erhaltung des mit Streuobstwiesen, Magerrasen und Bachtalern vielfältig strukturierten Offenlandes wegen der besonderen Bedeutung für den Biotop- und Artenschutz, die Naherholung und als Kaltluftentstehungsgebiet;
- die Erhaltung der exponierten Kuppen sowie der ausgeprägten Waldrandzonen wegen der besonderen Bedeutung für das Landschaftsbild;
- die Erhaltung und Entwicklung der wärme liebenden Sandkiefern- und Eichen-Kiefernwälder sowie der Buchenwälder.

(3) Das Schutzziel soll durch Vermeidung von Eingriffen in Natur und Landschaft sowie durch eine nachhaltige und ordnungsgemäße land- und forstwirtschaftliche Nutzung erreicht werden. Eingriffe sind Veränderungen der Gestalt oder Nutzung von Grundflächen oder Veränderungen des mit der belebten Bodenschicht in Verbindung stehenden Grundwasserspiegels, durch die die Leistungs- oder Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts oder das Landschaftsbild erheblich oder nachhaltig beeinträchtigt werden können.

(4) Besonderer Schutzzweck in den als Schutzzone I dargestellten Flächen ist darüber hinaus, für die unter Artikel 4 Absatz 1 in Verbindung mit Anhang I der Richtlinie 79/409 des Rates vom 02. April 1979 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (Vogelschutzrichtlinie) (ABl. EG NR. L 103 vom 25. April 1979 S. 1), zuletzt geändert durch Richtlinie 97/49/EG der Kommission vom 29. Juli 1997 (ABl. EG Nr. L 223 vom 13. August 1997 S. 9) fallenden und dort vorkommenden Vogelarten die Lebensstätten und Lebensräume zu erhalten und wiederherzustellen, um ihr Überleben und ihre Vermehrung sicherzustellen. Das gilt insbesondere im Bereich der Schutzzone I „Zone I — Prinzenberg bei Eberstadt“ für die Vogelarten Grauspecht, Neuntöter, Rotmilan, Wespenbussard, im Bereich der Schutzzone I „Zone I — Griesheimer Sand“ für die Vogelarten Brachpieper, Heidelerche, Neuntöter, Ziegenmelker und Wespenbussard.

(5) Zweck der Unterschutzstellung ist darüber hinaus in der Schutzzone I der Schutz der Lebensräume als Vermehrungs-

Mauser- und Überwinterungsgebiet sowie der Rastplätze für regelmäßig wandernde Vogelarten im Sinne von Artikel 4 Abs. 2 Vogelschutzrichtlinie und für weitere wertgebende Arten. Das gilt insbesondere im Bereich der Schutzzone I „Zone I — Prinzenberg bei Eberstadt“ für die Arten Wendehals, Gartenrotschwanz, Kleinspecht, Grünspecht, Steinkauz, Baumpieper und im Bereich der Schutzzone I „Zone I — Griesheimer Sand“ für die Arten Steinschmätzer, Wiedehopf, Wendehals, Grauammer, Braunkehlchen, Schwarzkehlchen, Wachtel, Dohle, Baumfalke und Raubwürger.

(6) Erhaltungsziele in der Schutzzone I „Zone I — Prinzenberg bei Eberstadt“ sind insbesondere:

- Erhaltung des kleinflächigen Nutzungsmosaiks aus alten Streuobstbeständen, mageren, artenreichen Wiesen, Extensivweiden und zahlreichen Heckenstrukturen sowie kleinen Ackerflächen als Lebensraum für den Wendehals, den Neuntöter, den Gartenrotschwanz, den Grauspecht, Kleinspecht, Grünspecht, Steinkauz und Baumpieper sowie als Nahrungshabitat für Rotmilan und Wespenbussard;
- Erhaltung und Wiederherstellung von Hecken mit Dornsträuchern als Bruthabitate und Ansitzwarten für den Neuntöter;
- Erhaltung einer ausreichenden Anzahl von alten Obstbäumen mit einem entsprechenden Totholzanteil und Baumhöhlen als Bruthabitat für den Wendehals, den Kleinspecht, den Steinkauz und den Gartenrotschwanz;
- Erhaltung der extensiven Grünlandnutzung und damit Schutz der vielfältigen Insektenfauna (z. B. zahlreicher Wiesenameisenarten und ihrer Nester, Kleinschmetterlingen mit ihrem Raupenstadien) als wichtiges Nahrungshabitat für die Arten Baumpieper, Gartenrotschwanz, Wendehals, Grünspecht, Kleinspecht und Grauspecht.

(7) Erhaltungsziele in der Schutzzone I „Zone I — Griesheimer Sand“ sind insbesondere:

- Erhaltung des Offenlandcharakters, d. h. der weitgehend gehölzfreien Ausprägungen von Dünen mit offenen Grasflächen mit Corynephorus und Agrostis, Subkontinentalen Blauschillergrasrasen und Trespen-Schwingel-Kalk-Trockenrasenbeständen als Rast-, Brut- und Nahrungshabitat der an die offene Landschaft gebundenen Vogelarten Steinschmätzer, Grauammer, Braunkehlchen, Schwarzkehlchen und Wiedehopf durch Pflege und Nutzung;
- Erhaltung eines Mosaiks von offenen oder vegetationsarmen und vegetationsfreien Sandflächen mit Sandrasen sowie Sandkiefernwäldern und Sandheiden als Jagdhabitat der aufgeführten Greifvögel;
- Erhaltung der an die offenen Flächen angrenzenden trockenen, lichten Kiefernwälder als wichtiger Teilebensraum für die Arten Neuntöter, Raubwürger, Wendehals und Ziegenmelker.

## § 3

**Verbot**

Im Landschaftsschutzgebiet ist als Handlung, die die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts oder das Landschaftsbild beeinträchtigt oder dem besonderen Schutzzweck zuwiderläuft das Zerstören der Pflanzendecke durch Überbeweidung verboten. Dieses Verbot gilt nicht für Flächen, die durch eine ordnungsgemäße Beweidung beeinträchtigt werden, wie z. B. Tränkestellen, Flächen im Schatten von einzelnen Bäumen oder am Zaun entlang, sowie für die Tierhaltung auf Ausläufflächen und in Paddocks.

## § 4

**Genehmigungsvorbehalte**

(1) In Zone I und Zone II sind folgende Maßnahmen und Handlungen nur mit Genehmigung zulässig, soweit sie nicht in § 5 dieser Verordnung ausgenommen sind:

1. bauliche Anlagen im Sinne des § 2 Abs. 1 der Hessischen Bauordnung vom 18. Juni 2002 (GVBl. I S. 274), herzustellen, zu erweitern oder zu ändern, auch wenn die Maßnahme keiner Genehmigung nach baurechtlichen Vorschriften bedarf oder wenn eine Zulassung nach anderen Rechtsvorschriften erteilt wird;
2. Grundstückseinfriedungen zu errichten oder zu ändern, sowie Gärten anzulegen oder zu erweitern;
3. Ver- und Entsorgungsanlagen, Leitungen und Anlagen der Telekommunikation zu errichten oder zu ändern;
4. Fischteiche anzulegen, umzugestalten oder wieder in Betrieb zu nehmen;
5. Quellen, fließende und stehende Gewässer einschließlich deren Ufer zu schaffen, zu verändern oder zu beseitigen sowie Wasser über den Gemeingebrauch hinaus zu entnehmen;

6. die Umwandlung von Wiesen und Weiden in eine andere Nutzungsart;
7. Verfüllungen, Aufschüttungen, Abgrabungen oder Sprengungen vorzunehmen oder Bodenbestandteile zu entnehmen;
8. Probebohrungen zur Aufsuchung und Gewinnung von Grundwasser oder Bodenschätzen durchzuführen;
9. Streuobstbestände, Hecken oder Ufergehölze zu roden;
10. mit Kraftfahrzeugen aller Art außerhalb der für den allgemeinen Kraftfahrzeugverkehr zugelassenen Wege, Straßen oder Plätze zu fahren oder sie dort zu parken;
11. die Anlage und Erweiterung von Auslauflächen oder Paddock;
12. zu lagern, Feuer anzuzünden oder zu unterhalten;
13. Klettergärten anzulegen;
14. Flugplätze, sowie Start- und Landeplätze für Luftfahrzeuge (einschließlich Flugmodelle) zu errichten oder zu betreiben oder Luftfahrzeuge (einschließlich Flugmodelle) starten oder landen zu lassen;
15. Veranstaltungen, insbesondere Musik, Sport- oder Grillfeste außerhalb der dafür zugelassenen Einrichtungen durchzuführen;
16. Motorsportveranstaltungen, Fahrrad-Rennen, Cross- und Orientierungsläufe durchzuführen;
17. Zelte, Wohnwagen oder sonstige transportable Anlagen einschließlich fahrbarer Verkaufsstände außerhalb der dafür zugelassenen Plätze aufzustellen;
18. Lärmen, das die Ruhe der Natur wesentlich beeinträchtigt;
19. das Anbringen und Aufstellen von Bild- und Schrifttafeln und Plakaten;
20. die Entwässerung von Flächen oder Grundwasserentnahme, durch die die Lebensbedingungen für Tiere oder Pflanzen nachhaltig beeinträchtigt werden können.

(2) In Zone I bedürfen darüber hinaus Handlungen, die die Lebensräume der Vögel beeinträchtigen oder verschmutzen oder die Vögel belästigen und dem Schutzzweck des § 2 Abs. 4 und 5 erheblich zuwiderlaufen können, der Genehmigung. Dieses gilt auch für Handlungen, die außerhalb des Geltungsbereichs dieser Verordnung vorgenommen werden, die in das Gebiet hineinwirken können und dem besonderen Schutzzweck erheblich zuwiderlaufen können.

Handlungen in diesem Sinne sind:

Den in § 2 Abs. 4 und 5 genannten Vögeln nachzustellen, Vorrichtungen zu ihrem Fang anzubringen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen, Nist-, Brut-, Wohn-, oder Zufluchtsstätten der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören, sie mutwillig zu beunruhigen, ihre Laute nachzuahmen, sie an ihren Nist-, Brut-, oder Wohn- oder Zufluchtsstätten durch Aufsuchen, Fotografieren, Filmen oder durch ähnliche Handlungen zu stören.

(3) Handlungen im Sinne des Abs. 2 Satz 1 sind darüber hinaus in der Teilfläche Zone I — Griesheimer Sand:

1. die Wege in der Zeit vom 15. März bis 15. Juli zu verlassen;
2. Hunde in der Zeit vom 15. März bis 15. Juli unangeleint laufen zu lassen.

#### § 5

##### Zulässige Handlungen

(1) Entgegen § 3 und § 4 dieser Verordnung bleiben in Zone I und Zone II zulässig:

1. die ordnungsgemäße land-, forst- und fischereiwirtschaftliche Bodennutzung;
2. die Ausübung der Jagd und Fischerei;
3. die Errichtung von landschaftsangepassten Hochsitzen aus Holz bis 4 m<sup>2</sup> Grundfläche;
4. die Errichtung offener Weidezäune mit Holzpfosten sowie mobiler Zäune bis 1,50 m Höhe, forstlicher Kulturzäune und Gatter, soweit sie land- oder forstwirtschaftlichen Betrieben oder jagdwirtschaftlichen Zwecken dienen sowie Anlagen zum Schutz von Trinkwasserversorgungsanlagen;
5. Maßnahmen der Verkehrssicherung;
6. das vorübergehende Aufstellen von Personenunterkünfts- oder Gerätewagen und Hilfsgeräten, soweit sie betrieblichen Zwecken der Land- oder Forstwirtschaft, des Straßen- oder Bahnbaues, des Wasserbaues oder der Energie- oder Wasserversorgung dienen;
7. das Aufstellen oder Anbringen von Plakaten, Bild- und Schrifttafeln, die dem Straßenverkehr dienen;

8. das Anbringen von Hinweisschildern zur Vermarktung von lokal erzeugten Produkten aus land-, jagd-, forst- und fischereiwirtschaftlicher Bodennutzung unter Beachtung des Landschaftsbildes sowie Markierungen von Wanderwegen;
9. das Fahren mit oder das Parken von Kraftfahrzeugen aller Art zu land-, jagd-, forst- und fischereiwirtschaftlichen Zwecken und der Anliegerverkehr;
10. Maßnahmen der Wasserbehörde und der Altlastenbehörde oder deren Beauftragter im Rahmen der Wasseraufsicht sowie Unterhaltungs- und Renaturierungsmaßnahmen an Gewässern nach vorheriger Anzeige bei der unteren Naturschutzbehörde;
11. der Neubau von Grundwassermessstellen nach vorheriger Anzeige bei der unteren Naturschutzbehörde;
12. die Umsetzung von vor In-Kraft-Treten der Verordnung rechtmäßig erteilten Verwaltungsakten;
13. die fachgerechte Nutzung, Unterhaltung und Pflege von rechtmäßig angelegten Gräben (ohne Sohlenvertiefung) und Dränaugen;
14. Baumaßnahmen innerhalb von Gebäuden und an der Gebäudeaußenhülle, soweit die Gebäudehöhe unverändert bleibt, keine unversiegelten Flächen in Anspruch genommen werden und das Landschaftsbild nicht beeinträchtigt wird, nach vorheriger Anzeige bei der unteren Naturschutzbehörde;
15. der Ausbau auf gleicher Trasse von land- und forstwirtschaftlichen Wegen mit wassergebundener Decke und von Radwegen;
16. die Errichtung von landwirtschaftlich privilegierten Bauvorhaben nach § 35 Abs. 1 Nr. 1 Baugesetzbuch vom 27. August 1997 (BGBl. I S.2141), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. Juli 2002 (BGBl. I. S. 2850), mit Ausnahme von Abgrabungen, Ablagerungen sowie Aufschüttungen auf Ackerflächen mit einem Rauminhalt über 100 m<sup>3</sup> oder einer Fläche über 200 m<sup>2</sup> und Aufschüttungen auf sonstigen Flächen;
17. Maßnahmen im Rahmen wissenschaftlicher Untersuchungen nach Zustimmung durch die obere Naturschutzbehörde;
18. Maßnahmen die unmittelbar mit der Verwaltung des Gebietes in Verbindung stehen oder hierfür notwendig sind.

(2) Zulässig bleiben darüber hinaus in der Zone II Wander- und Radwanderveranstaltungen sowie Laufsportveranstaltungen auf Straßen und Wegen ohne die Errichtung von Versorgungsstellen.

(3) Unberührt bleibt in Zone I und II die sonstige, in dieser Verordnung nicht geregelte, bisher rechtmäßig ausgeübte Nutzung der Grundstücke, Wege, Straßen, Bahnanlagen und Gewässer sowie die Nutzung der rechtmäßigerweise bestehenden Einrichtungen in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang sowie deren Unterhaltung und Instandsetzung.

#### § 6

##### Genehmigungsvoraussetzungen

(1) Die Genehmigung ist zu versagen, wenn die geplante Maßnahme oder Handlung

1. den Charakter des Gebietes verändert oder
2. das Landschaftsbild erheblich oder nachhaltig beeinträchtigt oder
3. dem jeweiligen Schutzzweck zuwiderläuft.

(2) Die Genehmigung ist zu erteilen, wenn

1. die beabsichtigte Maßnahme oder Handlung keine der in Abs. 1 genannten Folgen erwarten lässt oder solche Wirkungen durch Auflagen oder Bedingungen vermieden werden können oder
2. überwiegende Gründe des Gemeinwohls die Erteilung der Genehmigung erfordern und die beabsichtigte Maßnahme oder Handlung nicht zu erheblichen Beeinträchtigungen der Zone I des Landschaftsschutzgebietes in ihren dort maßgeblichen Erhaltungszielen oder den in dieser Zone für den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen führen kann.

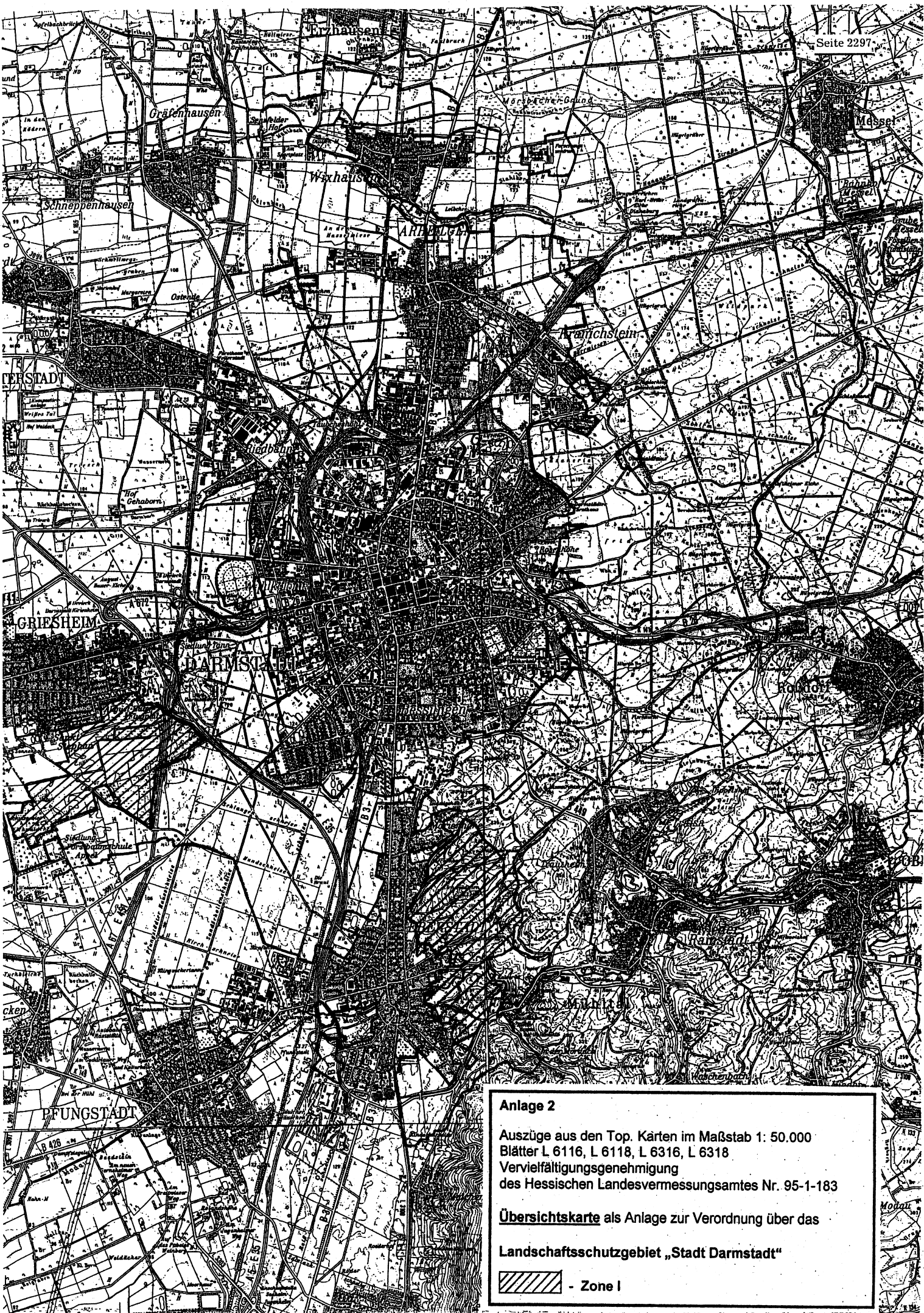
Die Zulässigkeitsprüfung gemäß § 20 d Hessisches Naturschutzgesetz bleibt unberührt.

(3) Die Genehmigung kann mit Nebenbestimmungen versehen werden.

(4) Genehmigungen nach § 4 Abs. 1 und 2 ersetzen nicht die nach anderen Vorschriften erforderlichen Genehmigungen, Erlaubnisse, Zulassungen und Bewilligungen.

(5) Zuständig für die Erteilung der Genehmigung und für Verfügungen zur Durchsetzung dieser Verordnung ist die untere Naturschutzbehörde.


(6) Abweichend von Abs. 5 ist die obere Naturschutzbehörde zuständig, wenn für die Maßnahme oder Handlung im Sinne des § 4 Abs. 1 oder 2 aufgrund anderer Rechtsvorschriften eine Zustän-



**Anlage 2**

Auszüge aus den Top. Karten im Maßstab 1: 50.000  
Blätter L 6116, L 6118, L 6316, L 6318  
Vervielfältigungsgenehmigung  
des Hessischen Landesvermessungsamtes Nr. 95-1-183

**Übersichtskarte** als Anlage zur Verordnung über das  
Landschaftsschutzgebiet „Stadt Darmstadt“

 - Zone I

digkeit des Regierungspräsidiums gegeben ist, die im Wesentlichen den gleichen Gegenstand betrifft.

(7) In den Fällen, in denen eine Maßnahme sowohl außerhalb als auch innerhalb des Landschaftsschutzgebietes verwirklicht werden soll, entscheidet die Naturschutzbehörde im Rahmen des landwirtschaftsrechtlichen Genehmigungsverfahrens, die auch gemäß Abs. 5 und 6 zuständig ist, auch über die Genehmigung des Eingriffs im Bereich außerhalb des Landschaftsschutzgebietes.

#### § 7

##### Maßnahmenplanung

Für die Zone I wird ein Maßnahmenplan aufgestellt. Dieser beschreibt die in § 2 genannten Lebensräume und Arten und die darauf bezogenen Erhaltungsziele. Er enthält die notwendigen Erhaltungs- und Entwicklungsmaßnahmen.

#### § 8

##### Ermächtigung zur Anordnung in Einzelfällen

Soweit keine vertraglichen Regelungen mit den Eigentümern oder Nutzungsberechtigten bestehen, kann die Naturschutzbehörde die zur Erhaltung des Schutzzweckes in der Zone I oder zur Umsetzung des Maßnahmenplans in der Zone I erforderlichen Anordnungen treffen und Maßnahmen ergreifen.

#### § 9

##### Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig im Sinne des § 43 Abs. 3 Nr. 10 Hessisches Naturschutzgesetz handelt, wer im Landschaftsschutzgebiet vorsätzlich oder fahrlässig

1. der Vorschrift des § 3 zuwiderhandelt;
2. eine der in § 4 Abs. 1 Nr. 1 bis 20, Abs. 2 und Abs. 3 dieser Verordnung bezeichneten Handlungen ohne erforderliche Genehmigung vornimmt.

(2) Ordnungswidrigkeiten nach Abs. 1 können nach § 43 Abs. 4 Hessisches Naturschutzgesetz mit einer Geldbuße bis zu einhunderttausend Euro geahndet werden.

#### § 10

##### Aufhebung der Verordnung zum Schutz von Landschaftsteilen im Gebiet der Stadt Darmstadt

Die Verordnung zum Schutze von Landschaftsteilen im Gebiet der Stadt Darmstadt vom 20. Dezember 1973 (Darmstädter Echo und Darmstädter Tagblatt vom 4. Januar 1974), zuletzt geändert durch Verordnung vom 27. November 1997 (StAnz. S. 3953) wird aufgehoben.

#### § 11

##### Teilaufhebung der Verordnung zum Schutz von Landschaftsteilen im Landkreis Darmstadt

Die Verordnung zum Schutz von Landschaftsteilen im Landkreis Darmstadt vom 20. Dezember 1956, zuletzt geändert durch Verordnung zur Ausweisung und Änderung von Landschaftsschutzgebieten im Regierungsbezirk Darmstadt vom 22. April 2002 (StAnz. S. 1777), wird im Gebiet der Stadt Darmstadt aufgehoben.

#### § 12

##### In-Kraft-Treten

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Darmstadt, 23. Juni 2004

Regierungspräsidium Darmstadt

gez. Dieke

Regierungspräsident

StAnz. 28/2004 S. 2294

670

## 16. Sitzung der Regionalversammlung Südhessen

Am Freitag, dem 16. Juli 2004, 15:00 Uhr, findet im Stadtverordnetenversammlungssaal im Rathaus „Römer“ der Stadt Frankfurt am Main die 16. Sitzung der Regionalversammlung Südhessen statt.

Als Tagesordnung ist vorgesehen:

1. Raumordnungsverfahren und Entscheidung über die Zulassung der Abweichungen vom RPS 2000 für die geplante Neubaustrecke Rhein/Main — Rhein/Neckar der DB AG

DS VI/33.5

2. Windkraftanlage Flörsheim/Wicker

Antrag der CDU-Fraktion — DS VI/91.0

3. Abweichung vom RPS 2000 für die geplante Erweiterung des Einzelhandelsstandortes am Bahnhof Groß-Karben, Stadt Karben, Wetteraukreis — DS VI/87.1
4. Abweichung vom RPS 2000 für den in Aufstellung befindlichen vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 521 C der Stadt Offenbach am Main — Mühlheimer Straße/Brielsweg — (ehemaliges Thorer-Gelände) — DS VI/89.0 sowie DS VI/89.1
5. Aufstellung des Regionalplans Südhessen 2006 und des Regionalen Flächennutzungsplans für den Ballungsraum Frankfurt/Rhein Main  
Vorarbeiten — hier: Evaluierung des Regionalplans Südhessen 2000 — DS VI/57.4 sowie DS VI/57.4.1
6. Leitbild für den Regionalen Flächennutzungsplan und den Regionalplan Südhessen — DS VI/90.0
7. Bericht der oberen Landesplanungsbehörde

Darmstadt, 25. Juni 2004

Regierungspräsidium Darmstadt

III 31.1 — 93 b 10/01

StAnz. 28/2004 S. 2298

671

## Verordnung zur Festsetzung des Wasserschutzgebietes für die Wassergewinnungsanlagen „Lange Schneise und Seligenstädter Wald“ des Zweckverbandes Wasserversorgung Stadt und Kreis Offenbach, vom 15. Juni 2004

Aufgrund des § 19 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. August 2002 (BGBl. I S. 3245), zuletzt geändert durch Gesetz vom 6. Januar 2004 (BGBl. I S. 2) und des § 29 des Hessischen Wassergesetzes (HWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Dezember 2002 (GVBl. I 2003 S. 9) wird Folgendes verordnet:

#### § 1

##### Schutzgebietsfestsetzung

Im Interesse der öffentlichen Wasserversorgung wird zum Schutz des Grundwassers im Einzugsgebiet der Wassergewinnungsanlagen „Lange Schneise und Seligenstädter Wald“ zu Gunsten des Zweckverbandes Wasserversorgung Stadt und Kreis Offenbach ein Wasserschutzgebiet festgesetzt.

#### § 2

##### Gliederung, Umfang, Grenzen

- (1) Das Wasserschutzgebiet gliedert sich in folgende Zonen:

- Zonen I (Fassungsbereiche),
- Zonen II (Engere Schutzzonen),
- Zone III A (Weitere Schutzzone, innerer Bereich),
- Zone III B (Weitere Schutzzone, äußerer Bereich).

(2) Das Wasserschutzgebiet und seine Schutzzonen sind in der als Anlage zu dieser Verordnung veröffentlichten Übersichtskarte im Maßstab 1 : 25 000 und mit der Aufzählung nach § 3 dargestellt. Die genaue Abgrenzung des Wasserschutzgebietes und seiner Schutzzonen ergibt sich aus den Schutzgebietskarten (Karten Nr. 1 bis Nr. 56) im Maßstab 1 : 2 000, in denen die Schutzzonen wie folgt dargestellt sind:

- Zonen I = schwarze Umrandung mit innenliegender roter Schattierung,
- Zonen II = schwarze gestrichelte Umrandung mit innenliegender blauer Schattierung,
- Zone III A = schwarze Umrandung mit innenliegender gelber Schattierung,
- Zone III B = schwarze Umrandung mit innenliegender brauner Schattierung.

(3) Die Zuordnung der landwirtschaftlich genutzten Grundstücke und der gartenbaulich und zum Anbau von Sonderkulturen genutzten Grundstücke zur Wasserschutzgebietsklasse C ergibt sich aus der Übersichtskarte im Maßstab 1 : 25 000, in der die Wasserschutzgebietsklassen C wie folgt dargestellt sind:

- Klasse C = lila Umrandung.

2. **Entsorgung von Blut aus Schlachtungen mittels Saugwagen**  
Für die Entleerung werden pro Tonne 101,67 € berechnet.
3. **Anfahrtpauschale**  
Zusätzlich zu den unter Punkt 1. a) für Systembehälter 240/1 100, 1. b) und 2. angeführten Entgelten werden  
pro Anfahrt 19,90 €  
für 1. a) Mulden 4 000  
pro Anfahrt 39,90 €  
berechnet.

#### C. Sonstige Entsorgung

1. Für sonstige Entsorgungen wie Sonderentsorgungen und außerplanmäßige Entsorgungen werden  
pro Stunde für jedes Fahrzeug inkl. Fahrer 65,51 €  
pro Stunde für jeden (weiteren) Mitarbeiter 28,82 €  
pro Tonne für sonstiges Material 96,59 €  
in Rechnung gestellt.
2. Für die Entsorgung verdorbener Lebensmittel, Fleischprodukte etc. im System-Behälter werden:  
für die Entleerung eines System-Behälters 240 14,97 €  
für die Entleerung eines System-Behälters 1 100 63,75 €  
pro Anfahrt 19,90 €  
berechnet.

#### D. Heim-, Haus- und Labortiere

1. Für die Entsorgung von Wildtieren, Hunden, Katzen sowie kleinen Haustieren werden folgende Entgelte erhoben:  
— pro Stück 31,38 €  
— pro Stück bei Anlieferung 18,05 €
2. Das Entgelt der Entsorgung im System-Behälter beträgt:  
— für die Entsorgung eines System-Behälters 240 72,57 €

#### E. Rechnungslegung

Sämtliche angegebenen Entgelte dieser Entgeltliste verstehen sich zusätzlich der jeweils gesetzlich gültigen Umsatzsteuer. Bei quartalsweiser Abrechnung wird ein Abschlag in Höhe von 60 Prozent des Rechnungsbetrages des letzten Quartals erhoben, um einen Teilausgleich für die verspätete Rechnungserstellung zu schaffen. Die SÜPRO GmbH ist berechtigt, aber nicht verpflichtet, vor der Abholung die Zahlung der Entgelte zu verlangen.

107

#### Vorhaben nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz der RohMax Additives GmbH, Kirschenallee, 64293 Darmstadt;

hier: Öffentliche Bekanntmachung nach § 3a UVPG

Die RohMax Additives GmbH beabsichtigt, ihre bestehende Anlage zur Umesterung von Methacrylsäureestern und Acrylsäureestern (Betrieb Rx B-11) nach § 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes wesentlich zu ändern.

Die Anlage befindet sich in 64293 Darmstadt, Kirschenallee, Flur 16, Flurstück 64/3.

Das beantragte Vorhaben unterliegt dem Gesetz über die Umweltverträglichkeit (UVPG) und hier speziell der Ziffer 4.2 Spalte 2 Buchstabe A der Anlage 1, Liste der „UVP-pflichtigen Vorhaben“. Die allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls nach § 3c dieses Gesetzes unter Zuhilfenahme der Anlage 2 „Kriterien für die Vorprüfung des Einzelfalls“ ergab, dass keine erheblich nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind. Auf die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung wurde daher verzichtet.

Diese Feststellung ist nicht selbstständig anfechtbar.

Darmstadt, 5. Januar 2007

Regierungspräsidium Darmstadt  
IV/Da 43.2 — 53 e 621 RohMax 34 d  
StAnz. 4/2007 S. 187

108

#### Anerkennung der „Alfred-Weigle-Stiftung“ mit Sitz in Wiesbaden als rechtsfähige Stiftung

Nach § 80 BGB in der Fassung des Art. 1 des Gesetzes zur Modernisierung des Stiftungsrechts vom 15. Juli 2002 (BGBl. I S. 2634 ff.) und § 3 des Hessischen Stiftungsgesetzes vom 4. April 1966 (GVBl. I S. 77) in der derzeitig gültigen Fassung habe ich die mit Stiftungsgeschäft und Stiftungssatzung vom 18. Dezember 2006 errichtete „Alfred-Weigle-Stiftung“ mit Sitz in Wiesbaden mit Stiftungsurkunde vom 28. Dezember 2006 als rechtsfähig anerkannt.

Darmstadt, 28. Dezember 2006

Regierungspräsidium Darmstadt  
I 12.2 — 25 d 04/11 — (14) — 136  
StAnz. 4/2007 S. 187

109

#### Verordnung zur Änderung der Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Stadt Darmstadt“

Vom 3. Januar 2007

Aufgrund des § 60 Abs. 1 des Hessischen Naturschutzgesetzes vom 4. Dezember 2006 (GVBl. I S. 619) in Verbindung mit § 16 Abs. 2 und § 17 Abs. 1 des Hessischen Naturschutzgesetzes vom 16. April 1996 (GVBl. I S. 145) wird — nachdem den nach § 29 des Bundesnaturschutzgesetzes in der bis zum 3. April 2002 geltenden Fassung anerkannten Verbänden und den nach § 35 Abs. 1 Nr. 1 und 2 des Hessischen Naturschutzgesetzes zu beteiligenden Verbänden Gelegenheit zur Äußerung gegeben wurde — verordnet:

#### Artikel 1

Die Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Stadt Darmstadt“ vom 23. Juni 2004 (StAnz. S. 2294) wird wie folgt geändert:

- Die Verordnung wird für die in den Abgrenzungskarten (Nr. 1 und 2) im Maßstab 1 : 5 000 (Anlage 2) mit Schraffur kenntlich gemachten Flächen aufgehoben.
- Zwischen den in der Anlage 3 gekennzeichneten Punkten A und B im Bereich des ehemaligen August-Euler-Flugplatzes von Darmstadt entspricht die Abgrenzung des Landschaftsschutzgebietes der zum 1. Oktober 2006 neu festgesetzten Stadtgrenze von Darmstadt. Zwischen den Punkten B und C entspricht die Abgrenzung der in Anlage 4 dargestellten Abgrenzung des Naturschutzgebietes „Ehemaliger August-Euler-Flugplatz von Darmstadt“ vom 4. März 1996 (StAnz. S. 1030).

Die Karten sind Bestandteil dieser Verordnung.

Archivmäßig verwahrte Ausfertigungen befinden sich bei dem Regierungspräsidium Darmstadt,  
obere Naturschutzbehörde,  
Wilhelminenstraße 1–3,  
64283 Darmstadt.

Die Karten können dort während der Dienststunden von jeder Person eingesehen werden.

Die örtliche Lage der Änderungen der Landschaftsschutzgebietsabgrenzung ist in der als Anlage 1 zu dieser Verordnung veröffentlichten Übersichtskarte im Maßstab 1 : 50 000 durch schwarze Kreise gekennzeichnet.

#### Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung im Staatsanzeiger für das Land Hessen in Kraft.

Darmstadt, 3. Januar 2007

Regierungspräsidium Darmstadt  
gez. Graf i. V.  
Regierungsvizepräsident  
StAnz. 4/2007 S. 187

## Anlage 1

Übersichtskarte zur Verordnung zur Änderung der Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Stadt Darmstadt“ vom 3. Januar 2007.  
 Auszug aus Topographischen Karten im Maßstab 1 : 50 000; Blätter L 6116 und 6118  
 Vervielfältigungsgenehmigung Nr. 06-1-07 des Hessischen Landesamtes für Bodenmanagement und Geoinformation



110

GIESSEN

### Widerruf der Anerkennung der Forstbetriebsgemeinschaft Marburg

Nachdem die Forstbetriebsgemeinschaft Marburg in ihrer Sitzung am 7. Dezember 2006 die Auflösung beschlossen hat, wird mit Bescheid vom 15. Dezember 2006, V 53.3 F — K 27.1, die Anerkennung als Forstbetriebsgemeinschaft nach § 20 des Bundeswaldgesetzes widerrufen. Gleichzeitig erlischt die Rechtsfähigkeit als wirtschaftlicher Verein.

Wetzlar, 15. Dezember 2006

Regierungspräsidium Gießen  
 V 53.3 — F — K 27.1

StAnz. 4/2007 S. 188

111

KASSEL

### Verordnung zur Änderung der Verordnungen über die Landschaftsschutzgebiete „Auenverbund Diemel“, „Auenverbund Eder“, „Auenverbund Fulda“ und „Auenverbund Schwalm“

Vom 15. Dezember 2006

Aufgrund des § 16 Abs. 3 und des § 17 Abs. 1 des Hessischen Naturschutzgesetzes vom 19. September 1980 (GVBl. I S. 309), zuletzt geändert durch Gesetz vom 29. November 2005 (GVBl. I S. 769), wird, nachdem den nach § 29 des Bundesnaturschutzgesetzes in der Fassung vom 12. März 1987 (BGBl. I S. 890), anerkannten Verbänden und den zuständigen Bauern-, Waldbesitzer-, Jagd- und Fischereiverbänden Gelegenheit zur Äußerung gegeben wurde, verordnet:

1064

## Zweite Verordnung zur Änderung der Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet Stadt Darmstadt

Vom 29. Oktober 2008

Aufgrund des § 24 in Verbindung mit § 28 des Hessischen Naturschutzgesetzes vom 4. Dezember 2006 (GVBl. I S. 619), zuletzt geändert durch Gesetz vom 12. Dezember 2007 (GVBl. I S. 851), wird – nach Beteiligung der Verbände im Sinne des § 48 Abs. 1 des Hessischen Naturschutzgesetzes – verordnet:

### Artikel 1

Die Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Stadt Darmstadt“ vom 23. Juni 2004 (StAnz. S. 2294), zuletzt geändert durch Verordnung vom 3. Januar 2007 (StAnz. S. 187) wird wie folgt geändert:

1. Die Abgrenzungskarte über das Landschaftsschutzgebiet „Stadt Darmstadt“ vom 23. Juni 2004 (StAnz. S. 2294) wird im Bereich südwestlich der Ortslage Darmstadt (Fluren 52, 53 und 108) durch eine Abgrenzungskarte im Maßstab 1 : 5 000 ersetzt, die als Anlage 1 zu dieser Änderungsverordnung niedergelegt wird.

Eine Ausfertigung der Abgrenzungskarte wird bei dem Regierungspräsidium Darmstadt  
Obere Naturschutzbehörde  
Wilhelminenstraße 1–3  
64283 Darmstadt

archivmäßig geordnet verwahrt.

Die Karte kann dort während der Dienststunden von jeder Person eingesehen werden.

2. Der als Anlage 1 dieser Verordnung beigefügte Kartenausschnitt der Übersichtskarte im Maßstab 1 : 50 000 ersetzt den deckungsgleichen Bereich der mit Verordnung vom 23. Juni 2004 (StAnz. S. 2294) veröffentlichte Übersichtskarte.

### Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung im Staatsanzeiger für das Land Hessen in Kraft.

Darmstadt, 29. Oktober 2008

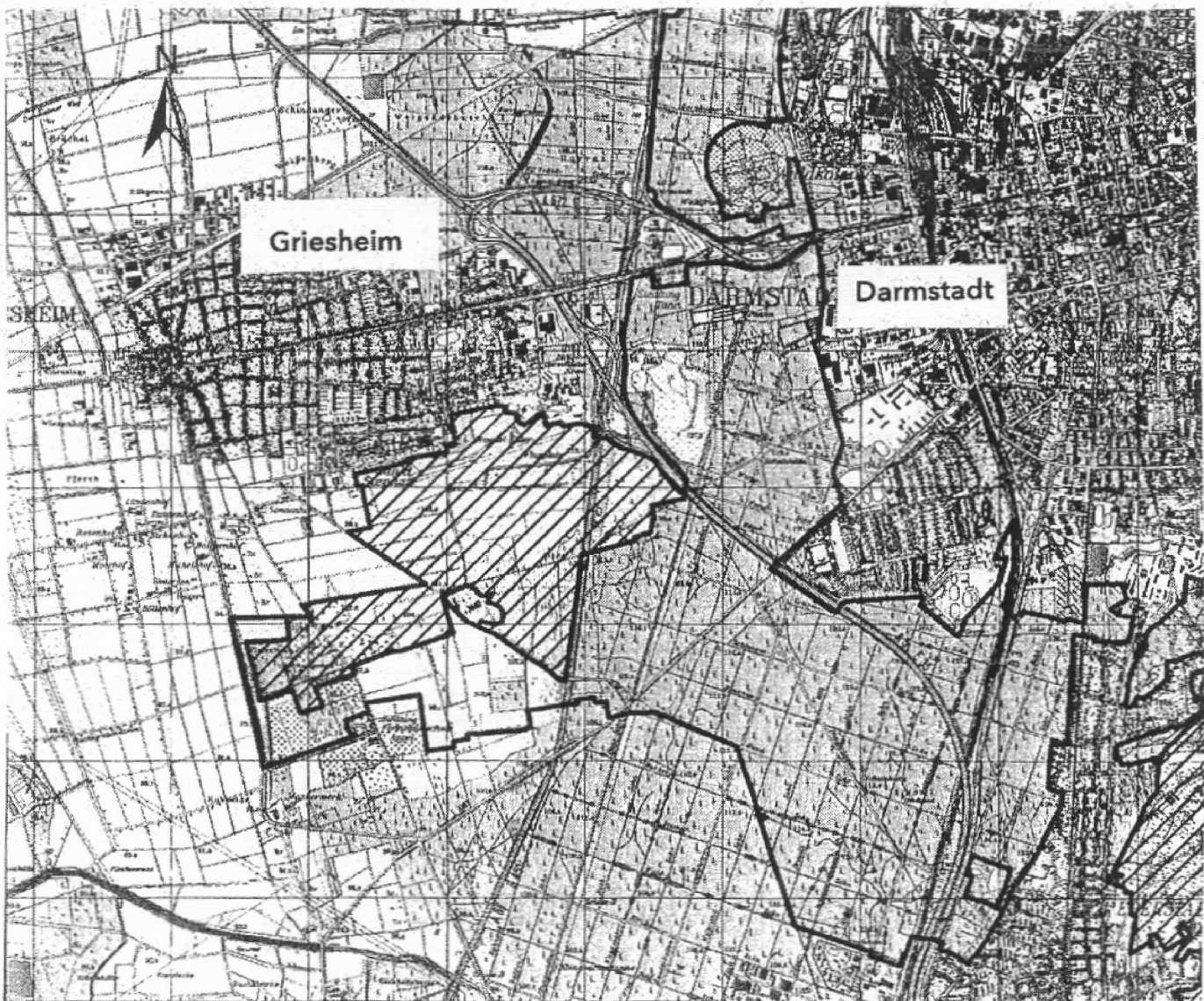
Regierungspräsidium Darmstadt  
gez. Dieke  
Regierungspräsident

StAnz. 48/2008 S. 3047

### Anlage 1

Übersichtskarte zur Zweiten Verordnung zur Änderung der Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Stadt Darmstadt“ vom 29. Oktober 2008.

Auszug aus Topografischen Karten im Maßstab 1 : 50 000; Blatt 6116, Vervielfältigungsgenehmigung Nr. 06-1-008 des Hessischen Landesamtes für Bodenmanagement und Geoinformation.





## HESSISCHES MINISTERIUM FÜR SOZIALES UND INTEGRATION

671

**Förderrichtlinie nach § 1 Abs. 4 Satz 3 des Gesetzes zur Stärkung der Investitionstätigkeit von Kommunen und Krankenhausträgern durch ein Kommunalinvestitionsprogramm (Kommunalinvestitionsprogrammgesetz – KIPG) vom 25. November 2015 (GVBl. S. 414) zur Umsetzung des Programnteils Krankenhäuser;**

hier: Berichtigung

Bezug: Veröffentlichung vom 25. Juli 2016 (StAnz. S. 793)

Das Erlassdatum der vorgenannten Förderrichtlinie wurde versehentlich falsch angegeben. Es lautet richtigerweise 5. Juli 2016.

Wiesbaden, den 2. August 2016

**Die Redaktion/Die Druckerei**

– Gült.-Verz. 3513 –

*StAnz. 33/2016 S. 868*

## DIE REGIERUNGSPRÄSIDIEN

672

DARMSTADT

**Verordnung zur Aufhebung der „Verordnung zur Festsetzung eines Wasserschutzgebietes für die Trinkwassergewinnungsanlage „Sickeranlage Borngrund“ der Stadtwerke Oberursel (Taunus) GmbH in der Gemarkung Stierstadt der Stadt Oberursel, Hochtaunuskreis, vom 22. Juli 1991“**

Vom 22. Juli 2016

Aufgrund der §§ 51 und 52 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), zuletzt geändert durch Art. 12 des Gesetzes vom 24. Mai 2016 (BGBl. I S. 1217), und des § 33 des Hessischen Wassergesetzes (HWG) vom 14. Dezember 2010 (GVBl. I S. 548), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 28. September 2015 (GVBl. S. 338), verordnet das Regierungspräsidium Darmstadt:

§ 1

### Schutzgebietsaufhebung

Die Trinkwassergewinnungsanlage Sickeranlage Borngrund wird nicht mehr für die öffentliche Trinkwasserversorgung genutzt. Auf das Wasserrecht haben die Stadtwerke Oberursel (Taunus) GmbH verzichtet.

Die „Verordnung zur Festsetzung eines Wasserschutzgebietes für die Trinkwassergewinnungsanlage „Sickeranlage Borngrund“ der Stadtwerke Oberursel (Taunus) GmbH in der Gemarkung Stierstadt der Stadt Oberursel, Hochtaunuskreis, vom 22. Juli 1991“ (StAnz. S. 1949) wird mit dieser Verordnung aufgehoben.

§ 2

### Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung im Staatsanzeiger für das Land Hessen in Kraft.

Darmstadt, den 22. Juli 2016

**Regierungspräsidium Darmstadt**  
gez. Lindscheid  
Regierungspräsidentin

*StAnz. 33/2016 S. 868*

673

**Dritte Verordnung zur Änderung der Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Stadt Darmstadt“**

Vom 18. Juli 2016

Aufgrund des § 26 Bundesnaturschutzgesetz vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542) in Verbindung mit § 12 des Hessischen Ausführungsgesetzes zum Bundesnaturschutzgesetz (HAGBNatSchG) vom 20. Dezember 2010 (GVBl. I S. 629) wird nach Beteiligung der anerkannten Naturschutzvereinigungen im Sinne des § 63 Abs. 2 Bundesnaturschutzgesetz verordnet:

### Artikel 1

Die Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Stadt Darmstadt“ vom 23. Juni 2004 (StAnz. S. 2294), zuletzt geändert durch Verordnung vom 29. Oktober 2008 (StAnz. S. 3047), wird wie folgt geändert:

Die Verordnung wird für die in der Abgrenzungskarte im Maßstab 1 : 5 000 (Anlage 2) mit Schraffur kenntlich gemachte Fläche aufgehoben. Die Karte ist Bestandteil dieser Verordnung.

Die archivmäßig verwahrte Ausfertigung befindet sich bei dem Regierungspräsidium Darmstadt  
Obere Naturschutzbehörde  
Wilhelminenstraße 1-3  
64283 Darmstadt

Die Karten können dort während der Dienststunden von jeder Person eingesehen werden.

Die örtliche Lage des aus dem Landschaftsschutz entlassenen Bereiches ist in der als Anlage 1 zu dieser Verordnung veröffentlichten Übersichtskarte im Maßstab 1 : 50 000 durch einen schwarzen Kreis gekennzeichnet.

### Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung im Staatsanzeiger für das Land Hessen in Kraft.

Darmstadt, den 18. Juli 2016

**Regierungspräsidium Darmstadt**  
gez. Lindscheid  
Regierungspräsidentin

*StAnz. 33/2016 S. 868*

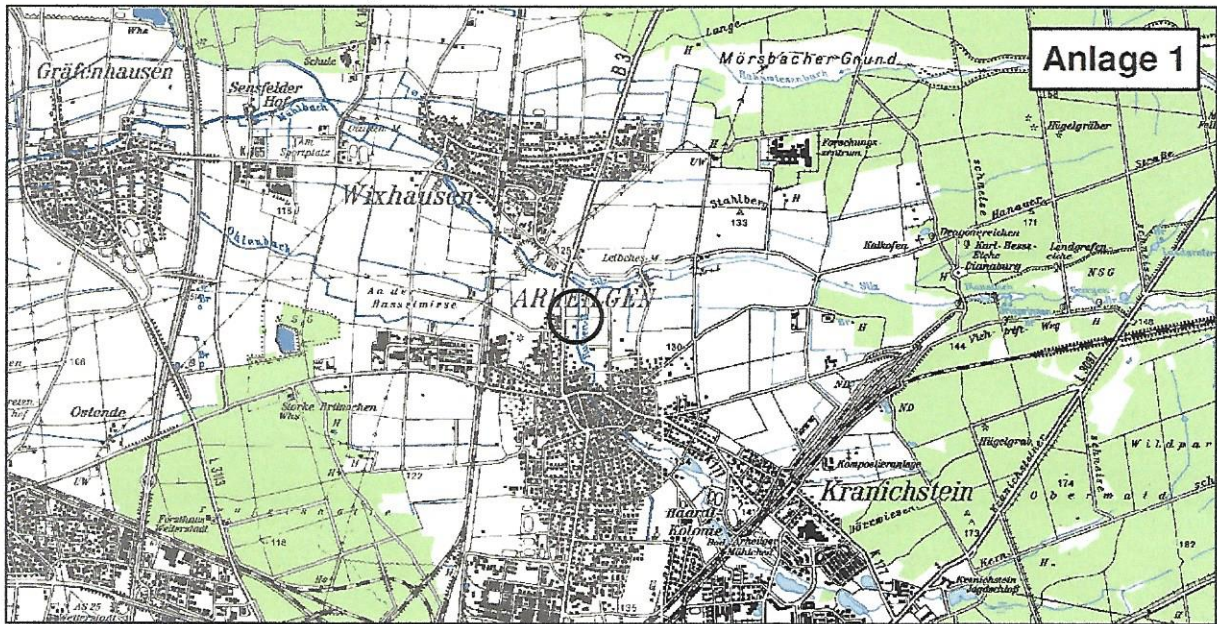
Anlage 1

Übersichtskarte zur Dritten Verordnung zur Änderung der Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Stadt Darmstadt“  
Vom 18. Juli 2016

Auszug aus Top. Karte im Maßstab 1 : 50 000, Karte Nr. L 6116/L 6118

Datengrundlage: Topographische Karte 1 : 50 000 (TK 50), mit Genehmigung des Hessischen Landesamtes für Bodenmanagement und Geoinformation (HLBG)

Karte – Stadt Darmstadt, Stadtteil Arheilgen



Anlage 2

Abgrenzungskarte zur Dritten Verordnung zur Änderung der Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Stadt Darmstadt“  
Vom 18. Juli 2016

Auszug aus Top. Karte im Maßstab 1 : 5 000

Datengrundlage: Amtliche Liegenschaftskarte, mit Genehmigung der Hessischen Verwaltung für Bodenmanagement und Geoinformation (HVBG)

Karte – Stadt Darmstadt, Stadtteil Arheilgen

